

Beglaubigte Abschrift

9 K 1152/14.A



*Eingef. 10.3.15
(EB)*

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 279/13BW10CS t,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5623170-425,

Beklagte,

w e g e n

Feststellung eines asylrechtlichen Abschiebungsverbotes (Aserbaidshan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
ohne mündliche Verhandlung
am 9. März 2015
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin vom 2. April 2013, unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Februar 2010 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschan festzustellen, zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, je zur Hälfte.

T a t b e s t a n d :

Die 1979 geborene Klägerin ist angeblich aserbaidische Staatsangehörige ebensolcher Volkszugehörigkeit. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte ihren Asylantrag vom 12. August 2009 mit Bescheid vom 4. Februar 2010 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen. Zugleich drohte es der Klägerin die Abschiebung nach Aserbaidschan an. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil des erkennenden Gerichts vom 25. November 2010 abgewiesen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. März 2013 stellte die Klägerin beim Bundesamt am 2. April 2013 einen Wiederaufgreifensantrag hinsichtlich der Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter Hinweis auf diverse psychische Erkrankungen. Mit Schreiben vom 18. November 2013 teilte das Bundesamt dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf Nachfrage mit: Man setzte voraus, dass er - der Prozessbe-

vollmächtigte - wisse, in welcher angespannten Bearbeitungssituation sich das Bundesamt momentan befinde. Daher könne lediglich eine Bearbeitung des Antrages zu spätestens dem 30. Januar 2014 angeboten werden; man hoffe auf Verständnis.

Am 16. April 2014 hat die Klägerin die Klage erhoben. Sie meint, dass die Klage zulässig sei, weil nicht binnen angemessener Frist über den Antrag entschieden worden sei. Außerdem sei die Klage auch begründet, wie sich aus den für die Klägerin erstellten Attesten bzw. Gutachten ergebe.

Die Klägerin beantragt wörtlich,

die Beklagte unter Abänderung insoweit entgegenstehender bestandskräftiger Entscheidungen zu verpflichten, im Falle der Klägerin das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für unzulässig, jedenfalls aber unbegründet und verweist u. a. auf die „exorbitant“ erhöhten Zugangszahlen für Asylantragsteller. Soweit das Begehren der Klägerin nicht auf eine Ermessensentscheidung der Beklagten gerichtet sei, sei die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen. Jedenfalls liege auf Seiten der Beklagten ein zureichender Grund für die noch nicht erfolgte Bescheidung der Klägerin vor.

Die Kammer hat der Klägerin mit Beschluss vom 12. Februar 2015 Prozesskostenhilfe im Umfang des aus dem Tenor ersichtlichen Obsiegens bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Das Einverständnis der Beklagten wurde durch allgemeine Prozessklärung des Bundesamtes vom 26. Januar 2015 gegenüber dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Arnberg erteilt.

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Sie ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Die dreimonatige Frist des § 75 Satz 2 VwGO war im Zeitpunkt der Klageerhebung am 16. April 2014 abgelaufen. Es lag im Zeitpunkt der Klageerhebung auch kein zureichender Grund für die Nichtbescheidung des Antrags der Klägerin gemäß § 75 Satz 3 VwGO vor.

Die Beklagte beruft sich zur Darlegung eines zureichenden Grundes für die Nichtbescheidung des Antrages allein auf die hohe Geschäftsbelastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt); die Zugangszahlen von Asylbewerbern seien exorbitant hoch. Dieser Herausforderung müsse im Asylbereich durch organisatorische Umverteilungsmaßnahmen und Priorisierungsentscheidungen Rechnung getragen werden. Derzeit seien alle Entscheider, Prozesssachbearbeiter und für den Asylbereich reaktivierte, im Asylrecht versierte Regionalkoordinatoren mit dem Abbau des weiter steigenden Antragsanfalls beschäftigt. Damit ist ein zureichender Grund indes nicht dargelegt. Zwar kann sich ein zureichender Grund aus einer kurzfristigen besonderen Geschäftsbelastung ergeben. Ein zureichender Grund liegt jedoch nicht bei einer permanenten Überlastung bestimmter Behörden vor, weil es in einem solchen Fall Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung ist, für hinreichenden Ersatz zu sorgen oder entsprechende organisatorische Maßnahme zu treffen.

Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 30. Oktober 2014 - 24 K 992/14.A -, juris, Rn. 17, m. w. N.

Nach diesen Maßgaben ist die Überlastung des Bundesamtes ersichtlich nicht auf eine kurzfristige Geschäftsbelastung, sondern auf einen spätestens seit 2012 sprunghaft ansteigenden und anhaltend hohen Arbeitsanfall zurückzuführen, wie die Beklagte selbst mit Zahlenmaterial darlegt. Die Klägerin stellte ihren Wiederaufgreifensantrag am 2. April 2013. Bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist ihr Antrag vom Bundesamt nicht beschieden worden. Nachfragen des Gerichts im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden von der Beklagten mit Schriftsatz des Bundesamtes vom 12. August 2014 dahingehend beantwortet, dass „zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden“ könne, wann mit einer Entscheidung im vorliegenden Verfahren zu rechnen sei. Danach genügen die vom Bundesamt dargelegten Maßnahmen offensichtlich nicht, die in hoher Zahl anfallenden Asylverfahren in angemessener Zeit bearbeiten zu können. Es wäre insoweit Aufgabe und Pflicht der zuständigen Stelle, das Bundesamt in dem erforderlichen Umfang mit Personal auszustatten.

Vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., Rn. 19.

Soweit die Klägerin dagegen die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt, bleibt die Klage erfolglos.

Die Klägerin hat lediglich einen Anspruch auf die Entscheidung über den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in angemessener Frist, nicht jedoch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Wegen der Besonderheiten des Asylverfahrens ist das Gericht zur Vermeidung des Verlustes einer Tatsacheninstanz gehindert, „durchzuentcheiden“ und eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Abgesehen davon, dass das Bundesamt mit besonderer Sachkunde ausgestattet ist, gewährt das Asylverfahren auch besondere Verfahrensgarantien, die nicht nur für Asylerst- und Asylfolgeverfahren gelten, sondern auch für Wiederaufgreifensverfahren betreffend die Feststellung von Abschiebungsverböten.

Vgl. VG Düsseldorf, a. a. O., Rn. 21 ff., mit zahlr. weit. Nachw.

Die vom Bundesamt verweigerte sachliche Prüfung ist nach der besonderen Struktur des asylrechtlichen Anerkennungsverfahrens nicht vom Gericht zu treffen, sondern vorrangig vom Bundesamt als zuständiger Fachbehörde nachzuholen. Dies gilt auch für den Fall der ohne sachlichen Grund erfolgten Nichtentscheidung innerhalb angemessener Frist.

Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juli 1997 - A 13 S 1186/97 -, juris, 3. Orientierungssatz.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Neumann



Beglaubigt

Hennisge, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle